

Club für Britische Hütehunde e.V.

Sitz Hildesheim

Bearded Collie, Border Collie, Collie (Langhaar u. Kurzhaar),
Old English Sheepdog (Bobtail), Shetland Sheepdog (Sheltie),
Welsh Corgi (Cardigan und Pembroke)



Zuchtschauordnung

Zuchtschauordnung des Clubs für Britische Hütehunde e.V.

Stand: 18.11.2006

§1	Begriffsbestimmung	3
§2	Einteilung der Zuchtschauen und Geltungsbereich der Zuchtschauordnung des CfBrH	3
§3	Terminschutz und Formalitäten	3
§4	Hauptzuchtschau	4
§5	Ausfallen von Zuchtschauen	4
§6	Ausschreibung	5
§7	Katalog	5
§8	Nachmeldungen	5
§9	Zulassung von Hunden	5
§10	Zulassung von Ausstellern	6
§11	Meldung	6
§12	Meldegelder	6
§13	Einlass	6
§14	Haftung	7
§15	Pflichten des Ausstellers	7
§16	Rechte des Ausstellers	7
§17	Hausrecht	7
§18	Personen im Ring	7
§19	Rassen und Klasseneinteilung	8
§20	Reihenfolge des Richtens	8
§21	Versetzen eines Hundes	9
§22	Formwertnoten und Beurteilungen	9
§23	Platzierungen	9
§24	Verspätet erschienene Aussteller	9
§25	Bekanntgabe von Bewertungen	9
§26	Zulassung von Zuchtrichtern	9
§27	Ausländische Zuchtrichter	10
§28	Pflichten des Zuchtrichters	10
§29	Pflichten des Veranstalters bezüglich Zuchtrichter	10
§30	Zuchtrichterspesen	11
§31	Zuchtrichterwechsel	11
§32	Zuchtrichter Anwärter	11
§33	Vorzeitiges Verlassen der Zuchtschau	11
§34	Zuchtgruppen-Wettbewerb	11
§35	Nachzuchtgruppen-Wettbewerb	11
§36	Paarklassen-Wettbewerb	12
§37	Vorfürwettbewerb für Jugendliche	12
§38	Wettbewerb „Bester Hund der Rasse“ (BOB)	12
§39	Wettbewerb „Bester Hund der Zuchtschau“ (BIS)	12
§40	Deutscher Champion (Club)	12
§41	Deutscher Jugendchampion (Club)	13
§42	Deutscher Veteranenchampion (Club)	13
§43	Internationaler- Schönheits-Champion (für Border Collie)	14
§44	Ordnungsbestimmungen	14
§45	Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung	15
§46	Änderung dieser Zuchtschau-Ordnung	15
§47	Inkrafttreten	15
	Leistungsverzeichnis	16

§ 1 Begriffsbestimmung

Zuchtschauen sind eine zuchtfördernde Einrichtung. Sie sind öffentliche Veranstaltungen, die der Bewertung von Rassehunden im Eigentum in – oder ausländischer natürlicher Personen dienen.

§ 2 Einteilung der Zuchtschauen und Geltungsbereich der Zuchtschauordnung des CfBrH

Vorbereitung und Ablauf der nachstehend aufgeführten unterschiedlichen Zuchtschauen regeln sich nach den Bestimmungen dieser und der VDH-Zuchtschauordnung, der VDH-Zuchtrichterordnung und der des CfBrH sowie den betreffenden Bestimmungen des Ausstellungsreglements der Federation Cynologique Internationale (F.C.I.)

1. Internationale Zuchtschauen
2. Nationale Zuchtschauen
3. Termingeschützte Spezialzuchtschauen des CfBrH mit Vergabe der Championatsanwartschaften auf den Titel Deutscher Champion des CfBrH und des VDH, sowie den Titel Deutscher Jugend- und Veteranenchampion des CfBrH.
4. Termingeschützte rassespezifische Spezialzuchtschauen des CfBrH. Die Vergabe der Championatsanwartschaften auf den Titel Deutscher Champion des CfBrH und des VDH, sowie den Titel Deutscher Jugend- und Veteranenchampion des CfBrH.
5. Sonderschauen werden bei Nationalen- und Internationalen Zuchtschauen des VDH vom CfBrH angegliedert. Die Vergabe von Championatsanwartschaften des CfBrH sind identisch mit Pkt. 3. und 4. Darüber hinaus werden Championatsanwartschaften auf den Titel Deutscher Jugend- und Veteranenchampion VDH vergeben.

Die Durchführung von Sonderschauen ist im § 38 der VDH-Zuchtschauordnung geregelt.

§ 3 Termenschutz und Formalitäten

Die in § 2 unter Ziffer 1–5 aufgeführten unterschiedlichen Zuchtschauen bedürfen der Genehmigung des VDH. Zur Bearbeitung aller einschlägigen Fragen unterhält der VDH eine Termenschutzstelle. Beim Antrag auf Genehmigung und Termenschutz sowie für alle im Katalog aufgeführten Hunde werden Gebühren fällig.

Bei Spezialzuchtschauen des CfBrH ist pro gemeldeten Hund eine vom VDH festgelegte Gebühr von der durchführenden Landesgruppe an den VDH zu entrichten.

Ebenfalls ist eine vom CfBrH festgelegte Gebühr pro gemeldeten Hund von der Landesgruppe an den Hauptclub zu entrichten.

Für die Durchführung von Spezialzuchtschauen für Britische Hütehunde ist der CfBrH verantwortlich.

Wird im Bereich einer Landesgruppe eine Internationale oder Nationale Zuchtschau durchgeführt, so ist von der zuständigen Landesgruppe eine Sonderschau für unsere Rassen anzugliedern, sofern für einzelne Rassen die Sonderschau nicht an Kollegialvereine vergeben wurde.

Gliedert eine Landesgruppe keine Sonderschau an, übernimmt dieses der Hauptclub. In diesem Fall wird der entsprechenden Landesgruppe im Folgejahr keine Spezialzuchtschau genehmigt, es sei denn, eine andere Landesgruppe übernimmt freiwillig die Durchführung der Sonderschau.

Die Sonderschau für Britische Hütehunde auf der VDH-Bundessiegerzuchtschau wird vom Hauptclub ausgerichtet.

Die Sonderschau für Britische Hütehunde auf der VDH-Europasiegerschau gliedert die entsprechend zuständige Landesgruppe an. Das Präsidium hat bei der Zuchtrichternominierung das Vetorecht wie auch bei der Hauptzuchtschau.

Jede Landesgruppe sollte jährlich eine Spezial-Zuchtschau durchführen.

Der Antrag auf Gewährung eines Terminschutzes, bestehend aus

1. Anmeldung der Landesgruppe
2. Antrag auf Termenschutz für Spezialzuchtshows
3. Verpflichtungserklärung -Spezialzuchtschau
4. Anerkennung des Leistungsverzeichnisses

Der Antrag ist von den Landesgruppen spätestens bis zum 30.11. für das folgende Jahr, jedoch mindestens fünf Monate vor dem Termin, beim Referenten für das Ausstellungswesen des CfBrH zur Genehmigung und Weiterleitung an die Termenschutzstelle des VDH einzureichen. Die Ziffern 1–4 gelten auch für rassespezifische Spezialzuchtshows, die alle 2 Jahre stattfinden können, wobei der Rassebetreuer oder Stellvertreter Zuchtschauleiter sein muss.

Eine Spezial-Zuchtschau kann nicht genehmigt werden wenn:

- a) am selben Tage ein Termenschutz für unsere Rassen für eine Internationale oder Nationale Zuchtschau im Umkreis von 200 km vergeben ist.
- b) am selben Tage eine Spezial-Zuchtschau im Umkreis von 400 km vergeben ist.
- c) Eine Woche vor oder nach der Hauptzuchtschau im Umkreis von 200 km

Der Referent für das Ausstellungswesen des Clubs für Britische Hütehunde kann den Termenschutz verweigern, wenn vorstehende Voraussetzungen nicht erfüllt werden. Bei Nichtakzeptanz der Entscheidung des Referenten ist das Präsidium in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.

Das Präsidium behält sich grundsätzlich die Vergabe von Spezial-Zuchtshows vor.

Im offiziellen Organ unseres Clubs ist ein Ausstellungskalender durch den Referenten für das Ausstellungswesen des CfBrH zu veröffentlichen.

§ 4 Hauptzuchtschau

Der Club für Britische Hütehunde führt jährlich einmal eine Hauptzuchtschau durch. Für die Ausrichtung können sich die Landesgruppen bewerben. Das Präsidium entscheidet über die Vergabe dieser Schau.

Auf der Hauptzuchtschau wird der Titel „Clubsieger“ und „Clubjugendsieger“ je Rasse und Geschlecht vergeben. Diese Titel berechtigen nicht zur Meldung in der Championklasse, jedoch besteht der Anspruch, dass diese Titel auf den Clubunterlagen geführt werden.

Die Zuchtrichter sind von der durchführenden Landesgruppe dem Präsidium zur Genehmigung vorzuschlagen.

Bei der Ausrichtung der Hauptzuchtschau hat die betreffende Landesgruppe Anspruch auf einen finanziellen Zuschuss durch den Hauptclub. Voraussetzung ist, dass in der Planungsphase dem Präsidenten, dem Schatzmeister und dem Referenten für das Ausstellungswesen eine Kalkulation zur Zustimmung vorgelegt wird.

Die Bezuschussung erfolgt nach Vorlage der Gewinn- und Verlustrechnung mit prüfbaren Kassenbelegen.

Der Zuschuss kann verweigert werden, wenn das Entstehen eines Defizites auf das Verschulden der durchführenden Landesgruppe zurückzuführen ist.

§ 5 Ausfallen von Zuchtshows

1. Kann aus irgendwelchen Gründen die Zuchtschau nicht stattfinden und auch auf einen späteren Termin verlegt werden, so ist die Zuchtschauleitung berechtigt, bis zu 50% der Meldegebühr zur Deckung entstandener Kosten zu verwenden.
2. Die Höhe des Anteils der Meldegebühr, der von der Zuchtschauleitung zur Deckung der entstandenen Kosten einbehalten wird, ist durch den Referenten für das Ausstellungswesen des Clubs für Britische Hütehunde im Zusammenwirken mit dem

Schatzmeister des Clubs für Britische Hütehunde und dem jeweiligen Leiter der Zuchtschau festzulegen. Er darf nur so hoch festgelegt werden, dass er die tatsächlich entstandenen Kosten deckt.

§ 6 Ausschreibung

1. In sämtlichen Drucksachen, die aus Anlass einer Zuchtschau angefertigt werden, ist auf den Veranstalter, die Mitgliedschaft im VDH und der F.C.I. deutlich hinzuweisen und darauf, dass die Veranstaltung vom VDH genehmigt und geschützt ist.
2. Die Ausschreibung muss über Veranstalter, Zuchtschauleitung, Ort, Termin, Tagesplan, Zuchtrichter, Rassen- und Klasseneinteilung sowie Formwertnoten, Titel und Titel-Anwartschaften erschöpfend Auskunft geben, wobei hervorzuheben ist, dass auf die drei letztgenannten kein Rechtsanspruch besteht.

§ 7 Katalog

1. Für jede Spezialzuchtschau ist ein Katalog zu erstellen. Eine drucktechnische Herstellung wird empfohlen, jedoch ist auch ein vereinfachtes Vervielfältigungsverfahren möglich.

Der Katalog muss folgende Mindestangaben beinhalten:

Veranstalter, Zuchtschauleiter, Ort, Datum, Art der Zuchtschau, Zugehörigkeit zu VDH und F.C.I., Zuchtrichter, gemeldete und zu bewertende Hunde mit Angabe des vollständigen Namens, Zuchtbuchnummer, Wurfstag, Eltern, Züchter und Eigentümer, dessen Anschrift aufgeführt sein sollte.

2. Jeder Aussteller ist zur Abnahme eines Kataloges verpflichtet.
3. Der VDH erhält nach abgewickelter Spezialzuchtschau durch den Zuchtschauleiter kostenlos einen vollständig ausgefüllten Katalog mit Formwertnoten, Platzierungen und Anwartschaften, der Zuchtrichterobmann und der Referent für das Ausstellungswesen des CfBrH einen Katalog von CACIB- und Spezialzuchtschauen, spätestens 4 Wochen nach dem Ausstellungstermin.

§ 8 Nachmeldungen

1. Nachmeldungen in Form eines Nachtrages oder z.B. von A-Nummern im Katalog sind nicht gestattet.

§ 9 Zulassung von Hunden

1. Zugelassen sind nur Rassehunde, deren Standard bei der F.C.I. hinterlegt ist, die in ein von der F.C.I. anerkanntes Zuchtbuch bzw. Register eingetragen sind und das vorgeschriebene Mindestalter von 6 Monaten am Tage vor der Zuchtschau vollendet haben.
2. Bissige, kranke, krankheitsverdächtige, mit Ungeziefer behaftete und missgebildete Hunde sowie Hündinnen, die läufig oder sichtlich trächtig, oder in der Säugeperiode oder in Begleitung ihrer Welpen sind, dürfen nicht in das Zuchtschaugelände eingebracht werden. Sie sind von der Bewertung ausgeschlossen. Dennoch zuerkannte Formwertnoten, Titel und Titel-Anwartschaften können aberkannt werden, wenn die Umstände, die eine Bewertung ausschließen, offenbar werden. Die Entscheidung über das Einbringen im Ausnahmefall steht allein der Zuchtschauleitung oder einem von ihr eingesetztem Kontrollorgan zu. Diese hat auf den Bewertungsvorgang keinen Einfluss. Wer kranke Hunde in eine Zuchtschau einbringt, haftet für die daraus entstehenden Folgen.
3. Nicht im Katalog aufgeführte Hunde können nicht bewertet werden; es sei denn, die Aufnahme in den Katalog ist durch ein Versehen der Zuchtschauleitung unterblieben.
4. Hunde, die sich auf einer Zuchtschau als bissig oder unangenehm aggressiv gegenüber Menschen oder anderen Hunden erwiesen haben, können mit einem befristeten oder unbefristeten Ausstellungsverbot für alle vom VDH geschützten Zuchtschauen belegt werden.

§ 10 Zulassung von Ausstellern

1. Hunde im Eigentum von amtierenden Zuchtschauleitern oder mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen dürfen nicht ausgestellt werden.
2. Sonderleiter oder Ringhelfer oder mit ihnen in Hausgemeinschaft lebende Personen können Hunde nur in Ausnahmefällen und nur mit schriftlicher Zustimmung des Zuchtschauleiters ausstellen. Sie dürfen nicht selbst ausstellen und müssen während der Bewertung der Klasse, in der ihr Hund vorgestellt wird, den Ring verlassen.
3. Ein Zuchtrichter darf nur einen Hund derjenigen Rasse zu einer Zuchtschau melden, für die er am selben Tage keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt. Das gilt auch für Personen, die mit dem Zuchtrichter in Hausgemeinschaft leben. Ein Zuchtrichter darf am Tag seiner Zuchtrichtertätigkeit nicht Aussteller sein. Personen, die mit ihm in Hausgemeinschaft leben dürfen Aussteller sein, sofern sie einen Hund oder Hunde derjenigen Rasse(n) ausstellen, für die der Zuchtrichter an demselben Tag keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt.
4. Hundehändler dürfen an VDH-Zuchtschauen nicht teilnehmen.
5. Personen, die durch Beschluss eines Mitgliedsvereins des VDH von der Teilnahme an allen Veranstaltungen ausgeschlossen sind, dürfen Hunde auf Spezial-Zuchtschauen des Clubs für Britische Hütehunde nicht vorführen.

§ 11 Meldung

1. Zur Meldung eines Hundes ist nur der Eigentümer berechtigt. Er kann sich vertreten lassen, die Vertretungsvollmacht ist nachzuweisen. Die Meldung kann nur unter dem im Zuchtbuch bzw. Register eingetragenen Namen des Hundes erfolgen. Die Abgabe der Meldung verpflichtet zur Zahlung der Meldegebühr.
2. Mit der Abgabe der Meldung erkennt der Eigentümer diese Zuchtschauordnung als für sich verbindlich an.
3. Doppelmeldungen sind unzulässig.
4. Das Zurückziehen einer Meldung ist bis zum Tag des offiziellen Meldeschlusses in schriftlicher Form möglich. Die Zuchtschauleitung kann in solchen Fällen bis max. 25% der Meldegebühr als Bearbeitungsgebühr einbehalten.
5. Der Eigentümer kann den Hund selbst oder durch einen Beauftragten ausstellen lassen. Der zur Abgabe der Meldung berechtigte Vertreter gilt auch für die Zuchtschau als beauftragt. Handlungen und/oder Unterlassungen des Beauftragten wirken für und gegen den Eigentümer.
6. Verlegt der Veranstalter den Termin, kann die Meldung schriftlich zurückgezogen werden. Der Veranstalter kann hierfür eine Ausschlussfrist setzen. Zur Wirksamkeit der Terminverlegung reicht eine Benachrichtigung des Veranstalters an den Eigentümer aus. Werden bei der Verlegung des Veranstaltungstermins erfolgte Meldungen nicht innerhalb der Ausschlussfrist zurückgezogen, so gelten sie als für den neu festgesetzten Veranstaltungstermin abgegeben.

Bei Spezial-Zuchtschauen ist es dem Veranstalter überlassen, eine Annahmestätigung zu verschicken.

§ 12 Meldegelder

Das Meldegeld wird von den Veranstaltern festgelegt. Die finanzielle Begünstigung einzelner Ausstellergruppen ist untersagt.

Das Meldegeld wird mit der Abgabe der Meldung fällig.

§ 13 Einlass

Die Hunde sind innerhalb der in der Ausschreibung angegebenen Einlasszeit einzubringen. Für jeden zur Zuchtschau angenommenen Hund hat eine Person freien Eintritt.

§ 14 Haftung

Die Eigentümer der ausgestellten Hunde haften für alle Schäden, die durch ihre Hunde angerichtet werden.

§ 15 Pflichten des Ausstellers

1. Die Aussteller erkennen an, dass Formwertnoten, Platzierungen und die Vergabe von Titel-Anwartschaften des Zuchtrichters unanfechtbar sind. Sie unterliegen keiner Prüfung. Beleidigung des Zuchtrichters oder öffentliche Kritik seiner Entscheidungen sind unzulässig.
2. Für das rechtzeitige Vorführen der Hunde sind die Aussteller selbst verantwortlich.
3. Die Abstammungsnachweise der gemeldeten Hunde sowie die Nachweise über Siegertitel sind auf Anforderung vorzulegen.
4. Die korrekte Katalognummer ist von der den Hund führenden Person deutlich sichtbar zu tragen.
5. Jede Form von „double handling“, d.h. der Versuch oder die Durchführung einer Beeinflussung des zu bewertenden Hundes von außerhalb des Ringes ist verboten. Während des Richtens einer Klasse darf der Hundeführer mit seinem Hund den Ring nur auf Anordnung des Richters verlassen. Bei Zuwiderhandlungen können die betreffenden Hunde von der Bewertung ausgeschlossen werden.
6. Auf dem Zuchtschaugelände ist ein über das Kämmen und Bürsten hinausgehendes Zurechtmachen des Hundes unter Verwendung jedweder Mittel und Hilfen untersagt.
7. Der Aussteller hat sich mit einem qualifizierten Hund für alle evtl. nachfolgenden Ausscheidungen wie z.B. CAC, CACIB, BOB, BIS oder FCI-Gruppensieger, Jugendsieger, Tagessieger usw. pünktlich am Bewertungsring bereit zu halten. Versäumt der Aussteller die Teilnahme oder verlässt dieser vorher die Zuchtschau, werden die Bewertungen und Anwartschaften dieser Schau durch den CfBrH aberkannt.

Bei triftigen Gründen ist ein entschuldigtes Fernbleiben vorab beim Zuchtschau- oder Sonderleiter schriftlich zu beantragen.

§ 16 Rechte des Ausstellers

Formelle Beanstandungen an der Durchführung der Zuchtschau sind unverzüglich unter Hinterlegung eines Sicherheitsgeldes in Höhe von 3 Meldegebühren schriftlich der Zuchtschuleitung oder binnen zwei Tagen nach Schluss der Veranstaltung (Poststempel) der VDH Geschäftsstelle, bei Spezialzuchtschauen des Clubs für Britische Hütehunde dem Referenten für das Ausstellungswesen des Clubs zu melden. Im letzten Fall ist ein Verrechnungsscheck für die Sicherheitsgebühr beizufügen. Fristversäumnis gilt als Verzicht auf das Rückrecht.

§ 17 Hausrecht

Der Veranstalter ist Inhaber des Hausrechts. Er ist berechtigt, für die laufende und weitere von ihm durchgeführte Zuchtschauen gegen Personen, die den geordneten Ablauf stören oder gegen Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, Hausverbote zu verhängen. Den Anweisungen der Zuchtschuleitung und ihrer Beauftragten ist Folge zu leisten.

§ 18 Personen im Ring

Außer dem Zuchtrichter, dem zugelassenen Zuchtrichter-Anwärter, dem Sonderleiter, den Ringsekretären, den Ordnern, dem Dolmetscher und den Hundeführern hat sich niemand im Ring aufzuhalten. Der Zuchtschuleiter, die Mitglieder des VDH-Vorstandes, der VDH-Hauptgeschäftsführer, die Obleute für das Zuchtrichter- und Zuchtschauwesen im VDH sowie berechnigte Mitglieder des Präsidiums des CfBrH, insbesondere der Hauptzuchtwart, der Zuchtrichterobmann und der Referent für das Ausstellungswesen haben das Recht, die Bewertungsringe zu betreten. Auf die Beurteilung und Platzierung der Hunde darf kein Einfluss genommen werden.

§ 19 Rassen und Klasseneinteilung

1. Es gilt die Rasseinteilung des jeweils gültigen F.C.I.- Ausstellungsreglements.
 2. Klasseneinteilung:
 1. Jüngstenklasse 6 – 9 Monate
 2. Jugendklasse 9 – 18 Monate
 3. Zwischenklasse 15 – 24 Monate
 4. Offene Klasse ab 15 Monate
 5. Gebrauchshundklasse ab 15 Monate
Die Gebrauchshundklasse darf nur für Border Collie ausgeschrieben werden. Eine Meldung ist nur möglich, wenn bis zum Tage des offiziellen Meldeschlusses das erforderliche Leistungs-/Ausbildungskennzeichen bestätigt wurde. Dazu gehören:
 - a) Hütetrialprüfung der Klasse 1 (Hütetrial 1) oder
 - b) 3malige bestandene Agility Prüfung der Klasse A1 mit Bewertung „Vorzüglich“ unter 2 verschiedenen FCI-/VDH- Agility- Leistungsrichtern (A 1) oder
 - c) Bestandene Rettungshundeprüfung (Fläche oder Trümmer) (RTP) oder
 - d) Bestandene Fährtenhundeprüfung (FH 1)
 - e) Die Bestätigung ist der Meldung in Kopie beizufügen. Fehlt der Nachweis, wird der Hund in die Offene Klasse versetzt.Die zur Meldung notwendige Bestätigung wird vom VDH nach Einsendung der Kopie der Ahnentafel des Hundes, einer Kopie des Nachweises der bestandenen, unter a – d bezeichneten Prüfung und nach Zahlung einer entsprechenden Gebühr ausgestellt.
 6. Championklasse ab 15 Monate
Eine Meldung ist nur möglich, wenn bis zum Tage des offiziellen Meldeschlusses ein erforderlicher Titel (Internationaler Schönheitschampion der F.C.I., Nationaler Champion der von der F.C.I. anerkannten Landesverbände, Deutscher Champion (Club oder VDH)) bestätigt wurde. Die Titel „Deutscher Bundessieger“ und „VDH-Europasieger“ berechtigen nur in Verbindung mit dem Nachweis einer Anwartschaft für einen Championtitel auf einer anderen Zuchtschau zur Meldung. Die Bestätigung hierüber ist der Meldung in Kopie beizufügen. Fehlt der Nachweis, wird der Hund in die Offene Klasse versetzt.
 7. Ehrenklasse
Eine Meldung ist nur möglich, wenn bis zum Tage des offiziellen Meldeschlusses der Titel „Internationaler Schönheitschampion der F.C.I.“ bestätigt wurde. Die Bestätigung ist der Meldung in Kopie beizufügen. Die Hunde bekommen keine Formwertnote, sie werden platziert. Der an erster Stelle platzierte Hund nimmt am Wettbewerb „Bester Hund der Rasse“ teil.
 8. Veteranenklasse ab 8 Jahren
Die Bewertung durch den Zuchtrichter erfolgt nach dem Standard. Daneben soll besonders auf die Kondition dieser Hunde geachtet werden. Die Hunde bekommen keine Formwertnote, sie werden platziert. Aus dem erstplatzierten Rüden und der erstplatzierten Hündin wird der „Beste Veteran der Rasse“ ermittelt, der dann an dem Wettbewerb „Bester Hund der Rasse (BOB)“ teilnimmt
Es wird freigestellt, einen Veteranenwettbewerb nach § 30a VDH Zuchtschauordnung durchzuführen .
3. Stichtag für die Alterszuordnung:
Der Hund muss am Tage vor der Zuchtschau das geforderte Lebensalter vollendet haben.
4. Die Einrichtung der Klassen 1 – 6 und 8 sind für Spezialzucht- und Sonderschauen des CfBrH vorgeschrieben

§ 20 Reihenfolge des Richtens

Bei Spezialzuchtschauen des CfBrH ist folgende Reihenfolge einzuhalten:

Veteranen-, Ehren-, Jüngsten-, Jugend-, Zwischen-, Champion-, Gebrauchshund-, (für Border Collie) Offene Klasse

§ 21 Versetzen eines Hundes

Das Versetzen eines Hundes in eine andere Klasse als gemeldet ist nur möglich, wenn dieser in Bezug auf Alter, Geschlecht, Farbschlag, Haarart, wegen fehlender geforderter Nachweise, andere Voraussetzungen oder durch einen Fehler der Zuchtschauleitung in eine falsche Klasse eingeordnet wurde. Ein solcher Fall ist durch Hinzuziehung der Meldung zu klären. Ist die Klassenangabe nicht eindeutig, ordnet der Veranstalter den Hund einer Klasse zu. Es ist untersagt, einen Hund auf Wunsch eines Ausstellers zu versetzen, ohne dass obige Voraussetzungen vorliegen.

§ 22 Formwertnoten und Beurteilungen

Bei allen Zuchtschauen können folgende Formwertnoten vergeben werden:

Vorzüglich	(V)
Sehr Gut	(SG)
Gut	(G)
Genügend	(Ggd)
Disqualifiziert	(Disq)

In der Jüngstenklasse

Vielversprechend	(vv)
Versprechend	(vsp)
Wenig versprechend	(wv)

ohne Bewertung

Mit dieser Beurteilung darf nur ein Hund aus dem Ring entlassen werden, dem keine der vorgenannten Formwertnoten zuerkannt werden kann. Der Grund ist im Richterbericht anzugeben.

zurückgezogen

Als „zurückgezogen“ gilt ein Hund, der vor Beginn des Bewertungsvorganges aus dem Ring genommen wird.

nicht erschienen

Als „nicht erschienen“ gilt ein Hund, der nicht zeitgerecht im Ring vorgeführt wird.

§ 23 Platzierungen

1. Die vier besten Hunde einer Klasse sind zu platzieren, sofern diese mindestens die Formwertnote „Sehr Gut“ erhalten haben. Vergeben werden 1., 2., 3. und 4. Platz. Weitere Platzierungen sind unzulässig.
2. Erscheint in einer Klasse nur ein Hund und wird ihm die Formwertnote „Vorzüglich“ oder „Sehr Gut“ zuerkannt, so erhält er die Bewertung „Vorzüglich 1“ oder „Sehr Gut 1“.
3. Die Platzierung der Hunde hat unmittelbar nach der Bewertung der einzelnen Hunde der Klasse zu erfolgen.

§ 24 Verspätet erschienene Aussteller

Wird ein Hund in den Ring gebracht, nachdem einer der Hunde der betreffenden Klasse bereits platziert ist, so scheidet er für die Platzierung aus. Er kann nur noch eine Formwertnote erhalten.

§ 25 Bekanntgabe von Bewertungen

Eine dem Aussteller förmlich bekanntgegebene Bewertung und Platzierung des Hundes darf nicht geändert werden.

Die Bewertung auf den hierfür vorgesehenen Tafeln oder Listen darf erst bekannt gegeben werden, wenn die Bewertung und Platzierung der gesamten Klasse abgeschlossen ist.

§ 26 Zulassung von Zuchtrichtern

1. Auf sämtlichen Zuchtschauen dürfen nur die in der Richterliste des VDH aufgeführten Zuchtrichter tätig werden.
Es ist auf jeder Spezialzucht- oder Sonderschau des CfBrH ein Spezialzuchtrichter des

CfBrH vorzusehen und auszuschreiben, der die Körungen unserer Rassen vornehmen kann.

2. Auf sämtlichen Zuchtschauen dürfen ausländische Zuchtrichter nur tätig werden, wenn die ausländische Dachorganisation ihr schriftliches Einverständnis erklärt hat. Diese „Freigabe“ ist nur über den Referenten für das Ausstellungswesen CfBrH bei der Geschäftsstelle des VDH zu beantragen.
3. Zuchtrichter aus Ländern, deren Dachverband weder assoziiertes noch föderiertes Mitglied der F.C.I. ist, jedoch von dieser toleriert wird (z.B. Großbritannien, Kanada und USA) ist mit der Einladung der vom VDH verbreitete Fragebogen der F.C.I. zuzusenden. Dem Antrag auf Genehmigung zur Zulassung von Zuchtrichtern aus solchen Ländern ist der von dem vorgesehenen Zuchtrichter unterschriebene Fragebogen beizufügen.

§ 27 Ausländische Zuchtrichter

1. Landesgruppen des Clubs für Britische Hütehunde, die ausländische Zuchtrichter einladen, haben diesen rechtzeitig diese Zuchtschauordnung zu übergeben.
2. Vor ihrer Tätigkeit müssen ausländische Zuchtrichter von einem Sachkundigen mit den für das Zuchtschauwesen geltenden Regeln vertraut gemacht werden. Dies gilt insbesondere für das Bewertungssystem und die Bestimmungen über die Vergabe von Titeln und Titel-Anwartschaften. Beherrschen sie die deutsche Sprache nicht, so hat der Einladende einen Dolmetscher bereitzustellen. Die einladende Landesgruppe muss ausländischen Zuchtrichtern einen Ringsekretär zuteilen, der außer deutsch eine der offiziellen F.C.I.-Sprachen spricht. Spricht der Zuchtrichter keine dieser Sprachen, kann der Veranstalter verlangen, dass der Zuchtrichter selbst und auf eigene Kosten für einen Dolmetscher sorgt.
3. Der Einladende hat ausländischen Zuchtrichtern mit der Einladung bekannt zu geben, welche Kosten von ihm übernommen werden.
4. ungeachtet § 30, Nr.3 hat der Einladende ausländischen Zuchtrichtern bei deren Ankunft die Auszahlung der Reisekosten anzubieten.

§ 28 Pflichten des Zuchtrichters

1. Als Aussteller darf ein Zuchtrichter nur solche Hunde vorführen, deren Eigentümer oder Miteigentümer er ist, oder die einem Mitglied seiner nächsten Verwandtschaft oder einer Person gehören, mit der er in Hausgemeinschaft lebt. (Siehe auch § 8)
2. Die ausländischen Zuchtrichter sind verpflichtet, wie auch die in der VDH-Richterliste eingetragenen Zuchtrichter, nach dem bei der FCI hinterlegten Standard zu richten. Der Zuchtrichter darf den Standard nicht in einer Weise auslegen, die der Gesundheit des Hundes abträglich ist.
3. Es ist untersagt, Hunde zu richten, die nicht im Bewertungsbuch und/oder im Katalog verzeichnet sind. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn der Aussteller eine schriftliche Bescheinigung der Zuchtschaulitung vorweist, aus der ersichtlich ist, dass der Hund rechtzeitig gemeldet war, aber infolge eines Versehens nicht im Katalog aufgeführt wurde.
4. Der Zuchtrichter kann in Zweifelsfällen, z.B. um die Identität oder Abstammung eines Hundes festzustellen, den Abstammungsnachweis einsehen lassen. Die Einsicht in den Katalog vor Beendigung der Zuchtrichtertätigkeit ist ihm untersagt.
5. Bei Sonder- und Spezialzuchtschauen des Clubs für Britische Hütehunde ist die Ausfertigung eines Richterberichtes Pflicht. Auf Wunsch des Ausstellers ist der Richterbericht in deutscher Sprache abzufassen. Die Bewertungsbögen muss der Zuchtrichter selbst führen.

§ 29 Pflichten des Veranstalters bezüglich Zuchtrichter

1. Die Veranstalter von Zuchtschauen haben einen Zuchtrichter schriftlich einzuladen. Dieser ist verpflichtet, die Annahme oder Ablehnung der Einladung dem Einladenden schriftlich zu bestätigen.

2. Dem Zuchtrichter sind baldmöglichst nach Meldeschluss die von ihm zu richtenden Rassen und die Anzahl der von ihm zu richtenden Hunde vom einladenden Verein mitzuteilen. Des weiteren ist ihm eine Ausschreibung zu übersenden. Der Veranstalter muss für den Zuchtrichter eine Haftpflichtversicherung abschließen. Diese Versicherung wird bei termingeschützten Zuchtschauen vom VDH abgeschlossen.
3. Bei Rassen von kleinem Wuchs ist dem Zuchtrichter ein stabiler Tisch mit einer rutschfesten Unterlage bereitzustellen. In den einzelnen Ringen muss es dem Zuchtrichter ermöglicht werden, seine Hände zu reinigen.
4. Einem Zuchtrichter sollen nicht mehr als 12 Hunde je Stunde zur Bewertung und Erstellung des Richterberichtes zugeteilt werden. Nur bei besten technischen und personellen Voraussetzungen dürfen mehr Hunde zugeteilt werden. Die Entscheidung trifft der Zuchtschauleiter bzw. Sonderleiter und Zuchtschauleiter gemeinsam im Einvernehmen mit dem Zuchtrichter.

§ 30 Zuchtrichterspesen

1. Die Spesen der Zuchtrichter bei ihrer Tätigkeit auf Internationalen, Nationalen und Spezialzuchtschauen des CfBrH regelt die Spesenordnung des VDH.
2. Die Zuchtrichterspesen sind von der Zuchtschauleitung zu bestreiten bzw. von der Sonderleitung, wenn die Vereinbarung mit der Zuchtschauleitung dies vorsieht.
3. Die dem Zuchtrichter zustehenden Spesen und/oder Kosten sollen erst dann zur Auszahlung gelangen, nachdem dieser seine Tätigkeit ordnungsmäßig beendet und die Abschnitte aus dem Richterbuch sowie ggf. die Vorschlagszettel für CACIB, Anwartschaften für den Titel „Deutscher Champion(VDH)“, Bundessieger und VDH-Europasieger der Zuchtschauleitung ausgehändigt hat.

§ 31 Zuchtrichterwechsel

Die Zuchtschauleitung ist berechtigt, aus wichtigen Gründen einen Zuchtrichterwechsel vorzunehmen.

§ 32 Zuchtrichter Anwarter

Spezialzuchtrichter-Anwärter dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Clubs für Britische Hütehunde bzw. des VDH-Zuchtrichter-Obmannes zugelassen werden. Bei Internationalen und Nationalen Zuchtschauen müssen Spezialzuchtrichter-Anwärter der Zuchtschauleitung vom zuständigen Sonderleiter rechtzeitig gemeldet werden.

§ 33 Vorzeitiges Verlassen der Zuchtschau

Ausgestellte Hunde dürfen nicht vor Veranstaltungsschluss die Zuchtschau verlassen. Im Falle einer Zuwiderhandlung können Titel und Titel-Anwartschaften aberkannt werden.

§ 34 Zuchtgruppen-Wettbewerb

Für alle Zuchtschauen kann ein Zuchtgruppen-Wettbewerb ausgeschrieben werden. Zuchtgruppen bestehen aus mindestens 3 Hunden einer Rasse mit gleichem Zwingernamen. Sie müssen am gleichen Tage bei der Einzelbewertung mindestens die Formwertnote „Gut“ erhalten haben oder in der Ehren- oder Veteranenklasse ausgestellt worden sein. Dieser Wettbewerb wird von einem Zuchtrichter gerichtet, der alle 8 Rassen des Clubs für Britische Hütehunde richten darf.

§ 35 Nachzuchtgruppen-Wettbewerb

Für alle Zuchtschauen kann ein Nachzuchtgruppen-Wettbewerb ausgeschrieben werden. Als Nachzuchtgruppen gelten sämtliche Nachkommen eines Rüden oder einer Hündin. Die Gruppe besteht aus solch einem Rüden bzw. solch einer Hündin sowie mindestens 5 Nachkommen beiderlei Geschlechts aus mindestens 2 verschiedenen Würfen. Alle vorgestellten Hunde müssen zuvor auf einer Zuchtschau mindestens die Formwertnote „Gut“ erhalten haben, mindestens 2 der vorgestellten Hunde müssen am gleichen Tage ausgestellt worden sein. Die geforderte Formwertnote muss bei der Meldung nachgewiesen werden.

Beurteilungskriterien sind die Qualität der einzelnen Nachkommen sowie die phänotypische Übereinstimmung mit dem Rüden bzw. der Hündin. Dieser Wettbewerb wird von einem Zuchtrichter gerichtet, der alle 8 Rassen des CfBrH richten darf.

§ 36 Paarklassen-Wettbewerb

Für alle Zuchtschauen kann ein Paarklassen-Wettbewerb ausgeschrieben werden. Eine Paar-Klasse besteht aus einem Rüden und einer Hündin, die Eigentum des Ausstellers sein müssen. Die Beurteilung der Paar-Klasse ist gleich der Beurteilung der Zuchtgruppen. Gesucht wird das idealtypische Paar. Beide Hunde müssen am gleichen Tag bei der Einzelbewertung mindestens die Formwertnote „Gut“ erhalten haben oder in der Ehren- oder Veteranenklasse ausgestellt worden sein. Dieser Wettbewerb wird von einem Zuchtrichter bewertet, der alle 8 Rassen des CfBrH darf.

§ 37 Vorfürwettbewerb für Jugendliche

nach den jeweils gültigen Bestimmungen des VDH.

§ 38 Wettbewerb „Bester Hund der Rasse“ (BOB)

1. Diesen Wettbewerb richtet ein Zuchtrichter. Richten mehrere Zuchtrichter eine Rasse, ist der Richter dieses Wettbewerbs vor dem Richten festzulegen.
2. Der „Beste Hund der Rasse“ wird nach dem Richten aller Klassen vom Zuchtrichter aus den mit vorzüglich bewerteten, erstplatzierten Rüden und Hündinnen der Jugend-, Zwischen-, Champion-, Gebrauchshund (für Border Collie)-, und Offenen Klasse, den erstplatzierten Hunden der Ehrenklasse und dem „Besten Veteranen“ bestimmt.

§ 39 Wettbewerb „Bester Hund der Zuchtschau“ (BIS)

Alle Rassebesten nehmen am Wettbewerb „Bester Hund der Zuchtschau“ teil.

Aus den Rassebesten wird der „Beste Hund der Zuchtschau“ (BIS) ermittelt.

Diesen Wettbewerb richtet ein Zuchtrichter, der alle 8 Rassen des Clubs für Britische Hütehunde richten darf.

§ 40 Deutscher Champion (Club)

Ein Hund kann den Titel „Deutscher Champion (Club)“ nur einmal und nur von einem – die jeweilige Rasse betreuenden – Verein verliehen bekommen.

Der vom Club für Britische Hütehunde vergebene Titel „Deutscher Champion (CfBrH)“ kann nur durch mindestens vier Anwartschaften unter drei verschiedenen Zuchtrichtern errungen werden, wobei zwischen der ersten und der letzten Anwartschaft mindestens ein Jahr und ein Tag liegen müssen. Von den vier erforderlichen Anwartschaften müssen mindestens zwei auf Sonderschauen des CfBrH und eine weitere Anwartschaft auf der Hauptzuchtschau des Clubs für Britische Hütehunde, einer rassespezifischen Spezialzuchtschau des Clubs für Britische Hütehunde oder der VDH-Bundes- bzw. VDH-Europasieger-Zuchtschau errungen werden.

Das CAC der VDH Bundes- bzw. VDH-Europasieger-Zuchtschau wird zum Erringen des Titels „Deutscher Champion (Club)“ nur anerkannt, wenn das CAC des CfBrH vergeben wurde.

Die Anwartschaften können nur in der Zwischenklasse, Offenen Klasse sowie Champion- und Gebrauchshundklasse (für Border Collie) auf termingeschützten Spezialzucht- und Sonderschauen des CfBrH vergeben werden, wobei der Hund mit „Vorzüglich 1“ bewertet worden sein muss. Die Reserve-Anwartschaft kann nur an einen mit „Vorzüglich 2“ bewerteten Hund vergeben werden. Ein Reserve-CAC kann aufgewertet werden, wenn der Hund, der das CAC bekommen hat, bereits die Bedingungen zum Deutscher Champion (Club) am Tage vor der Ausstellung erfüllt hat.

Innerhalb sechs Wochen nach Erhalt der letzten Anwartschaft sind dem Referenten für das Ausstellungswesen des Clubs für Britische Hütehunde die Unterlagen zur Bestätigung des Titels einzureichen:

- 4 CAC Anwartschaftskarten bzw. ab 01.01.2005 Kopien des Richterberichtsformulars mit Vermerk der vergebenen Anwartschaften auf termingeschützten Spezialzucht- und Sonderschauen des CfBrH .
- eine Kopie der Ahnentafel des betreffenden Hundes
- 15 € (nach der z.Zt. gültigen Gebührenordnung)

Anwartschaftskarten bzw. ab 01.01.2005 Kopien des Richterberichtsformulars mit Vermerk der vergebenen Anwartschaften die nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vom amtierenden Richter unterschrieben wurden, werden nicht anerkannt.

Eine Änderung auf Anwartschaftsdokumenten darf nur vom Referenten für das Ausstellungswesen des Clubs für Britische Hütehunde vorgenommen werden. Dieses muss auf der Rückseite der Karte vermerkt sein.

Die Bestätigung und die Urkunde werden vom Referenten für das Ausstellungswesen nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen verschickt.

Sollte ohne nachgewiesenen Gründe die Zeit von sechs Wochen überschritten werden, so wird das letzte CAC aberkannt.

§ 41 Deutscher Jugendchampion (Club)

Ein Hund kann den Titel „Deutscher Jugendchampion (Club)“ nur einmal und nur von einem – die jeweilige Rasse betreuenden – Verein verliehen bekommen.

Der vom CfBrH vergebene Titel „Deutscher Jugendchampion (Club)“ kann nur durch mindestens drei Anwartschaften unter zwei verschiedenen Zuchtrichtern errungen werden. Die Anwartschaft kann nur auf termingeschützten Spezialzucht- und Sonderschauen des CfBrH an einen mit „Vorzüglich 1“ bewerteten Hund in der Jugendklasse vergeben werden. Die Reserve-Anwartschaft kann nur an einen mit „Vorzüglich 2“ bewerteten Hund vergeben werden. Ein Reserve-CAC-J kann aufgewertet werden, wenn der Hund, der das CAC-J bekommen hat, bereits die Bedingungen zum Deutscher Jugendchampion (Club) am Tage vor der Ausstellung erfüllt hat.

Der Titel Deutscher Jugendchampion (CfBrH) berechtigt nicht zur Meldung in der Siegerklasse, jedoch besteht der Anspruch, dass dieser Titel in den Clubunterlagen geführt wird.

Innerhalb drei Wochen nach Erhalt der letzten Anwartschaft sind dem Referenten für das Ausstellungswesen des Clubs für Britische Hütehunde die Unterlagen zur Bestätigung des Titels einzureichen:

- 3 CAC-J Anwartschaftskarten bzw. ab 01.01.2005 Kopien des Richterberichtsformulars mit Vermerk der vergebenen Anwartschaften auf termingeschützten Spezialzuchtschauen und Internationalen-Zuchtschauen.
- eine Kopie der Ahnentafel des betreffenden Hundes
- 15,00 € (nach der z.Zt. gültigen Gebührenordnung)

Anwartschaftskarten bzw. ab 01.01.2005 Kopien des Richterberichtsformulars mit Vermerk der vergebenen Anwartschaften die nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vom amtierenden Richter unterschrieben wurden, werden nicht anerkannt.

Eine Änderung auf Anwartschaftsdokumenten darf nur vom Referenten für das Ausstellungswesen des Clubs für Britische Hütehunde vorgenommen werden. Dieses muss auf der Rückseite der Karte vermerkt sein.

Die Bestätigung und die Urkunde werden vom Referenten für das Ausstellungswesen nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen verschickt.

Sollte ohne nachgewiesenen Gründe die Zeit von drei Wochen überschritten werden, so wird das letzte CAC-J aberkannt.

§ 42 Deutscher Veteranenchampion (Club)

Ein Hund kann den Titel „Deutscher Veteranenchampion (Club)“ nur einmal und nur von einem – die jeweilige Rasse betreuenden – Verein verliehen bekommen.

Der vom Club für Britische Hütehunde vergebene Titel „Deutscher Veteranenchampion (CfBrH)“ kann nur durch mindestens drei Anwartschaften unter zwei verschiedenen Zuchtrichtern errungen werden. Die Anwartschaft kann nur auf termingeschützten Spezialzucht- und Sonderschauen des CfBrH an einen mit „Platz 1“ bewerteten Hund in der Veteranenklasse vergeben werden.

Die Reserve-Anwartschaft bekommt der zweitplatzierte Veteran. Ein Reserve-CAC-Vet. kann aufgewertet werden, wenn der Hund, der das CAC-Vet. bekommen hat, bereits die Bedingungen zum Deutschen Veteranenchampion (Club) am Tage vor der Ausstellung erfüllt hat.

Der Titel Deutscher Veteranenchampion (Club) berechtigt nicht zur Meldung in der Siegerklasse.

Nach Erhalt der letzten Anwartschaft sind dem Referenten für das Ausstellungswesen des Clubs für Britische Hütehunde die Unterlagen zur Bestätigung des Titels einzureichen:

- 3 Kopien des Richterberichtsformulars mit Vermerk der vergebenen Anwartschaften auf termingeschützten Spezialzuschauen und Sonderschauen des CfBrH.
- eine Kopie der Ahnentafel des betreffenden Hundes
- 15,00 € (nach der z.Zt. gültigen Gebührenordnung)

Kopien des Richterberichtsformulars mit Vermerk der vergebenen Anwartschaften die nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vom amtierenden Richter unterschrieben wurden, werden nicht anerkannt.

Eine Änderung auf Anwartschaftsdokumenten darf nur vom Referenten für das Ausstellungswesen des Clubs für Britische Hütehunde vorgenommen werden. Dieses muss auf dem Richterbericht vermerkt sein.

Die Bestätigung und die Urkunde werden vom Referenten für das Ausstellungswesen nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen verschickt.

§ 43 Internationaler- Schönheits- Champion (für Border Collie)

Für die Anerkennung des Titels „Internationaler-Schönheits-Champion“ ist für die Rasse Border Collie neben den geforderten Anwartschaften eine bestätigte Arbeitsprüfung erforderlich.

Die Arbeitsprüfung ergibt sich aus § 19,8 der Zuchtschauordnung des CfBrH.

Die Bestätigung ist dem Antrag auf Zuerkennung des Titels „Internationaler-Schönheits-Champion“ in Kopie beizufügen

§ 44 Ordnungsbestimmungen

1. Verstöße gegen diese Ordnung können mit Disziplinarmaßnahmen geahndet werden.
 - a) Mit dem Verbot der Teilnahme auf allen von VDH-Mitgliedsvereinen oder vom VDH durchgeführten Zuchtschauen für mindestens ein Jahr oder auf Dauer kann belegt werden, wer insbesondere
 1. den geordneten Ablauf von Zuchtschauen stört.
 2. einer Anweisung der Zuchtschauleitung zuwider handelt.
 3. seinen Hund bei Internationalen, Nationalen oder Spezial-Zuchtschauen vor Veranstaltungsschluss aus dem Zuchtschaugelände entfernt.
 4. sich ohne Berechtigung im Ring aufhält.
 5. die den jeweils zur Bewertung anstehenden Hund bezeichnende korrekte Katalognummer nicht, oder nicht deutlich sichtbar trägt.
 6. einen nach § 9 Abs. 2 oder 4 nicht zugelassenen Hund in das Zuchtschaugelände einbringt.
 7. aufgrund von „double handling“ mehrfach von der Bewertung ausgeschlossen wurde
 8. gegen die § 11,1; 12,3 und 15,6 verstoßen hat.

- b) Mit unbefristetem Verbot der Teilnahme auf allen von VDH-Mitgliedsvereinen oder vom VDH durchgeführten Zuchtschauen kann belegt werden, wer insbesondere
1. einen Zuchtrichter beleidigt oder dessen Bewertung öffentlich mündlich oder schriftlich kritisiert.
 2. sich die Teilnahme durch falsche Angaben bei der Anmeldung erschleicht.
 3. Veränderungen oder Eingriffe am gemeldeten Hund vornimmt oder vornehmen lässt, die geeignet sein können, den Zuchtrichter zu täuschen, oder solche Hunde vorführt oder vorführen lässt.
2. Für Verbote der Teilnahme auf Internationalen und Nationalen Zuchtschauen gilt die Zuchtschauordnung des VDH.
- Zuständig für die Ahndung von Verstößen gegen diese Ordnung anlässlich einer Spezialzuchtschau des Clubs für Britische Hütehunde ist das Präsidium. § 31 Abs. 1a), 1b) und 4 VDH-Zuchtschau-Ordnung gelten entsprechend.

§ 45 Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

§ 46 Änderung dieser Zuchtschau-Ordnung

Durch Änderung der VDH-Zuchtschauordnung werden notwendige Änderungen in dieser Zuchtschauordnung wirksam. Die Änderungen werden durch Veröffentlichung im offiziellen Organ des CfBrH in Kraft gesetzt. Diese Ordnung ist in Anlehnung an die VDH-Zuchtschauordnung in der gültigen Fassung vom 08.04.2000 erstellt und durch Beschlüsse der Hauptversammlung des CfBrH von 2002 und 2005 ergänzt worden. Eine Gesamtüberarbeitung wurde auf Grund der Harmonisierung gegenüber der VDH-Zuchtschauordnung und neuer deutscher Rechtschreibung im Juli 2006 durchgeführt. Der endgültige Beschluss erfolgt auf der außerordentlichen Hauptversammlung am 18./19.11.2006.

§ 47 Inkrafttreten

Diese Zuchtschauordnung mit dazugehörigem Leistungsverzeichnis wurde von der außerordentlichen Hauptversammlung des CfBrH am 23. September 2000 in Schloß Holte-Stukenbrock verabschiedet.

Die letzte Aktualisierung wurde auf der erweiterten Präsidiumssitzung am 29.07.2006 unter Bezugnahme auf § 29 der Satzung des CfBrH beschlossen.

Diese Zuchtschauordnung tritt mit sofortiger Wirkung nach Veröffentlichung im Club-Report Oktober 2006 in Kraft.

Leistungsverzeichnis

für Spezialzuchtschauen des Clubs für Britische Hütehunde e.V.

Genauere Bezeichnung der Zuchtschau: _____

Ort der Zuchtschau, Halle/Platz: _____

Ort mit PLZ: _____ Straße: _____

Als Zuchtrichter werden benannt: _____

Die Körungen werden durchgeführt von: _____

Folgende Mindestanforderungen müssen bei der Ausrichtung von Spezialzuchtschauen des CfBrH eingehalten werden:

- 1. Saubere Hallen oder Freigelände, Sanitäreinrichtungen mit fließendem Wasser.**
- 2. Die Mindeststringgröße beträgt 80 m², wobei keine Ringseite kürzer als 8,00 Meter sein darf.**
- 3. Kein Umstellen der Ringe mit Pavillons und Käfigen.**
- 4. Betreuung der Richter, auch vor und nach der Zuchtschau.**
- 5. Bereitstellung von geschulten Ringhelfern.**

Das Leistungsverzeichnis wird anerkannt¹

Landesgruppe: _____

Ort: _____ Datum: _____

Name des Zuchtschauleiters

Unterschrift des Zuchtschauleiters